

Handwerkskammerbeitrag 2016 vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg genehmigt

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 17.12.2015 und 19.01.2016, Aktenzeichen 82-4233.44/107 folgenden Beschluss der Vollversammlung genehmigt:

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Konstanz beschließt in ihrer Sitzung am 02.12.2015 gemäß §§ 106 Abs. 1 Nr. 5 und 113 HwO die Festsetzung des Handwerkskammerbeitrages für das Jahr 2016 wie folgt:

1. Erhebungsgrundlage für den Handwerkskammerbeitrag 2016

Die Basis für die Erhebungsgrundlage ist der Gewerbeertrag aus dem Jahr 2013, der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Absatz 1 des Gewerbesteuer-gesetzes ergibt, wenn für das Jahr 2013 ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommenssteuergesetz und § 8 Körperschaftssteuergesetz ermittelt wurde.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften (außer juristische Personen und GmbH & Co.KG sowie UG & Co.KG) erhalten auf den Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2013 einen **Freibetrag in Höhe € 18.400,-**

Ist mit einem Betrieb ein Teilungsverhältnis von Handwerk und Nichthandwerk nach § 8 der Beitragsordnung vereinbart, so wird vom Gewerbeertrag/Gewinn 2013 nach Abzug eines eventuellen Freibetrages als Basis nur der vereinbarte prozentuale Handwerksanteil zugrunde gelegt.

2. Grundbeitrag

Der Grundbeitrag beträgt einheitlich für alle Betriebe € 190,-.

3. Zuschlag auf den Grundbeitrag:

Für juristische Personen und GmbH & Co.KG sowie UG & Co.KG wird ein Zuschlag erhoben.

Der Zuschlag beträgt **0,53 %** der Erhebungsgrundlage.

Der Zuschlag beträgt mindestens **€ 300,-** und höchstens **€ 570,-**

4. Zusatzbeitrag:

Neben dem Grundbeitrag wird für alle Betriebe ein Zusatzbeitrag erhoben.

Der Zusatzbeitrag beträgt **1,53 %** der Erhebungsgrundlage. Er errechnet sich höchstens aus einer Erhebungsgrundlage in Höhe von **€ 130.450,-**.

5. Rundung auf volle Euro-Beträge

Zur Berechnung des Kammerbeitrages gemäß den Ziffern 1-4 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 17.12.2015 und 19.01.2016, Aktenzeichen 82-4233.44/107 genehmigt, am 25.01.2016 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Konstanz, den 26. Januar 2016

Präsident
gez. Gotthard Reiner

Hauptgeschäftsführer
gez. Georg Hiltner

Hinweis:
Die Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung erfolgte am 19.02.2016